

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen in 26689 Apen.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen am 30.09.2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1	Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.1.1	Reihengräber	pro Grab	585,00 €
1.1.2	Reihengräber im Rasenfeld	pro Grab	936,00 €
1.2.	Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.2.1	Reihengräber	pro Grab	351,00 €
1.3	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	819,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	1.170,00 €
1.3.3	Wahlgrabstätten im Rasenfeld inklusive Stelenanteil + Namensschild	pro Grab	1.805,00 €
1.3.4	Wahlgrabstätten gärtnerbetreut inklusive Stelenanteil + Namensschild	pro Grab	1.805,00 €
1.3.5	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (25 Jahre)	pro Grab	390,00 €
1.4	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.4.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	663,00 €
1.4.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	819,00 €
1.4.3	Wahlgrabstätten im Rasenfeld inklusive Stelenanteil + Namensschild	pro Grab	1.369,00 €
1.4.4	Wahlgrabstätten gärtnerbetreut inklusive Stelenanteil + Namensschild	pro Grab	1.369,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.3) und 1.4) ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünftel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	477,50 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	238,50 €
3.3	Herstellung eines Urnengrabes	238,50 €

- | | | |
|----------|---|--------------|
| 4 | Benutzung von Friedhofseinrichtungen | |
| | 4.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Ruhekammer | 50,00 € |
| | 4.2 Nutzung der Kapelle für Trauerfeiern | 142,50 € |
| | 4.3 Gebühren für Organisten | 61,00 € |
| 5 | Freilegung, Aus- und Umbettungen | |
| | 5.1 Freilegung/Ausbettung eines Sarges | nach Aufwand |
| | 5.2 Ausbettung/Tieferbettung einer Urne | nach Aufwand |
| | 5.3 Umbettung auf einen Friedhof desselben Friedhofsträgers
Zusätzlich zu den unter 5.1) und 5.2) genannten Gebühren
werden die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 erhoben. | |
| | 5.4 Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne
pro Stunde | 50,00 € |
| 6 | Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG | |
| | 6.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen | nach Aufwand |
| | 6.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 6.1)
pro Stunde | 50,00 € |
| 7 | Leistungen außerhalb der o. g. Tarife
Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind,
bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand. | |
| 8 | Umsatzsteuerpflicht
Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten. | |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 14. November 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.10.2024 außer Kraft.

Apen, den 30.09.2024

(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)



(Mitglied des Gemeindegemeinderates)